

#### Die Meldepflicht in Webstoffgeweben.

WTB Berlin, 30. März. (Telegr.) Amtlich. Aus Mitteilungen einer Reihe von Handelskammern und zahlreichen Anfragen ersieht das Webstoff-Meldeamt, daß die Bestimmungen über die Bekanntmachung W M 58/9 15 K R A nebst der Nachtragsbekanntmachung W M 600/1 16 K R A noch nicht genügend beachtet sind. Daher wird nochmals dringend darauf hingewiesen, daß allmonatlich, am 1. jeden Monats, auf den amtlichen Melde Scheinen, die bei den örtlich zuständigen amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern usw.) einzufordern sind, die gesammelten Vorräte an Spinnstoffen und Garnen ohne Rücksicht auf die Mindestvorräte, also auch die geringsten Mengen meldepflichtig sind. Eine Ausnahme besteht nur für Bastfaserstroh, für das nur dann die Meldepflicht in Frage kommt, wenn die gesamten Vorräte der meldepflichtigen Person mindestens 100kg betragen. Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden Personen, sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände in Eigentum oder Gewahrsam haben.